

Corona-Regeln in Hessen (Stand 20. August 2021) Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV¹ gültig bis 16.09.2021)

Ab dem 20. August 2021 gelten die neuen Auslegungshinweise
der Landesregierung: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/21-08-20-auslegungshinweise_coschuv.pdf
**Diese Regelungen gelten bis zu einer Inzidenz von 35! Ab einer Inzidenz von 35 richten Sie sich bitte nach dem
Eskalationskonzept des Land Hessen (siehe extra Tabelle)**

Die Bevölkerung ist nach wie vor aufgefordert, sich pandemiegerecht zu verhalten!

	Veranstaltungen/Proben dürfen mit bis zu 25 Personen unter folgenden Bedingungen proben:	Laienchor darf mit über 25 Personen unter folgenden Bedingungen proben:
Laienchorproben	<p>Bis zu 25 Personen (inklusive vollständig Geimpfte sowie Genesene) ohne Auflagen (Auslegungshinweise Seite 24f).</p> <p>Empfehlungen: Tests für nicht-Geimpfte und nicht-Genesene Medizinische Masken, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (zumindest bis zum Sitz-/Stehplatz bei Proben in geschlossenen Räumen)</p>	<p>Über 25 Personen (inklusive vollständig Geimpfte sowie Genesene) In geschlossenen Räumen: Maximal 750 Personen (+ Geimpfte/Genesene) Abstand von 1,5 Meter wird empfohlen. Lt. Robert-Koch-Institut². Tragen einer medizinischen Maske bis zum Sitzplatz. Negativ-Nachweis (getestet, geimpft oder genesen) bei mehr als 100 Personen (inkl. Geimpfte/Genesene). Kontaktnachverfolgung muss gewährleistet sein. Abstands- und Hygienekonzept muss vorliegen und umgesetzt werden. Im Freien: Maximal 1.500 Personen (zzgl. Geimpfte/Genesene). Warteschlangen vermeiden. Kontaktnachverfolgung muss gewährleistet sein. Abstands- und Hygienekonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.</p>
Datenerfassung/ Abstands-/ Hygienekonzept	<p>Kontaktdatenerfassung muss beinhalten: * Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse möglichst in elektronischer Form; Die teilnehmenden Personen sind über die Datenerfassung zu informieren. Daten sind nach 4 Wochen zu vernichten, für Dritte nicht einsehbar und für keinen anderen Zweck, als die Aushändigung an die zuständigen Stellen (z.B. Gesundheits-/Ordnungsamt) aufzubewahren.</p> <p>Abstands- und Hygienekonzept muss laut RKI (Robert-Koch-Institut) beinhalten: * Maßnahmen zur Vemeidung von Warteschlangen Gut sichtbare Aushänge mit Hinweisen und Regelungen der einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen.</p>	

Informationen zu **Freizeitaktivitäten & Veranstaltungen** im privaten/öffentlichen Raum² unter folgendem Link:
<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/informationen-fuer-buergerinnen-und-buerger/freizeitaktivitaeten-veranstaltungen-im-privatenoeffentlichen-raum#Trauerfeiern%20und%20Bestattungen>

Quellennachweise: ¹https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_coschuv_stand_17.08.21_final.pdf
²https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html